



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 13. April 2007

Nummer 15

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>					
251	Unterhaltung von Wettannahmestellen	165			
252	Verordnung zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes für das Stadtgebiet von Münster/Westf. vom 28. März 2007	165			
253	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	168			
254	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	168			
			255		
			Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	168	
			<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		
			256	Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe über die Jahresrechnung und Entlastung für das Haushaltsjahr 2005	169
			257 –	Aufgebote und Kraftloserklärungen von	
			268	Sparkassenbüchern	169

## B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 251 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster  
– 21.03.01.01 –

Münster, 29. März 2007

Dem Hamburger Renn-Club e.V., Rennbahnstr. 96, 22111 Hamburg, habe ich gemäß § 1 Rennwet- und Lotteriegesez sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum 31.12.2007 gestattet, Wettannahmestellen in den Geschäftslökalen „Spieltreff“, Castroper Str. 41, 45711 Datteln, „Pferdesport-Casino“, Winkelstr. 30, 59227 Ahlen, „Pferdewetten“, Pelzstr. 8, 46244 Bottrop-Kirchhellen sowie „Schnitzelhaus“, Dortmund Str. 191, 45731 Waltrop, für die Vermittlung von Pferdewetten zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 165

### 252 Verordnung zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes für das Stadtgebiet von Münster/Westf. vom 28. März 2007

Aufgrund des Artikels 297 des Einführungsgesez zum Strafgesezbuch (EGStGB) vom 02. März 1974 (BGBl. I 1974, S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 177 des Gesez vom 19.04.2006 (BGBl. I S. 866) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Bestimmung der für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 297 des Einführungsgesez zum Strafgesezbuch zuständigen Verwaltungsbehörden vom 11. März 1975 (GV. NW 1975 S. 258/SGV. NW Nr. 45) wird durch die Bezirksregierung Münster für den Bereich der Stadt Münster verordnet:

#### § 1

Zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes ist es verboten, in dem in § 2 dieser Verordnung festgelegten Bezirk der Stadt Münster auf Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen sowie an allen Orten, die öffentlich sind oder von der Öffentlichkeit eingesehen werden können, der Prostitution nachzugehen.

#### § 2

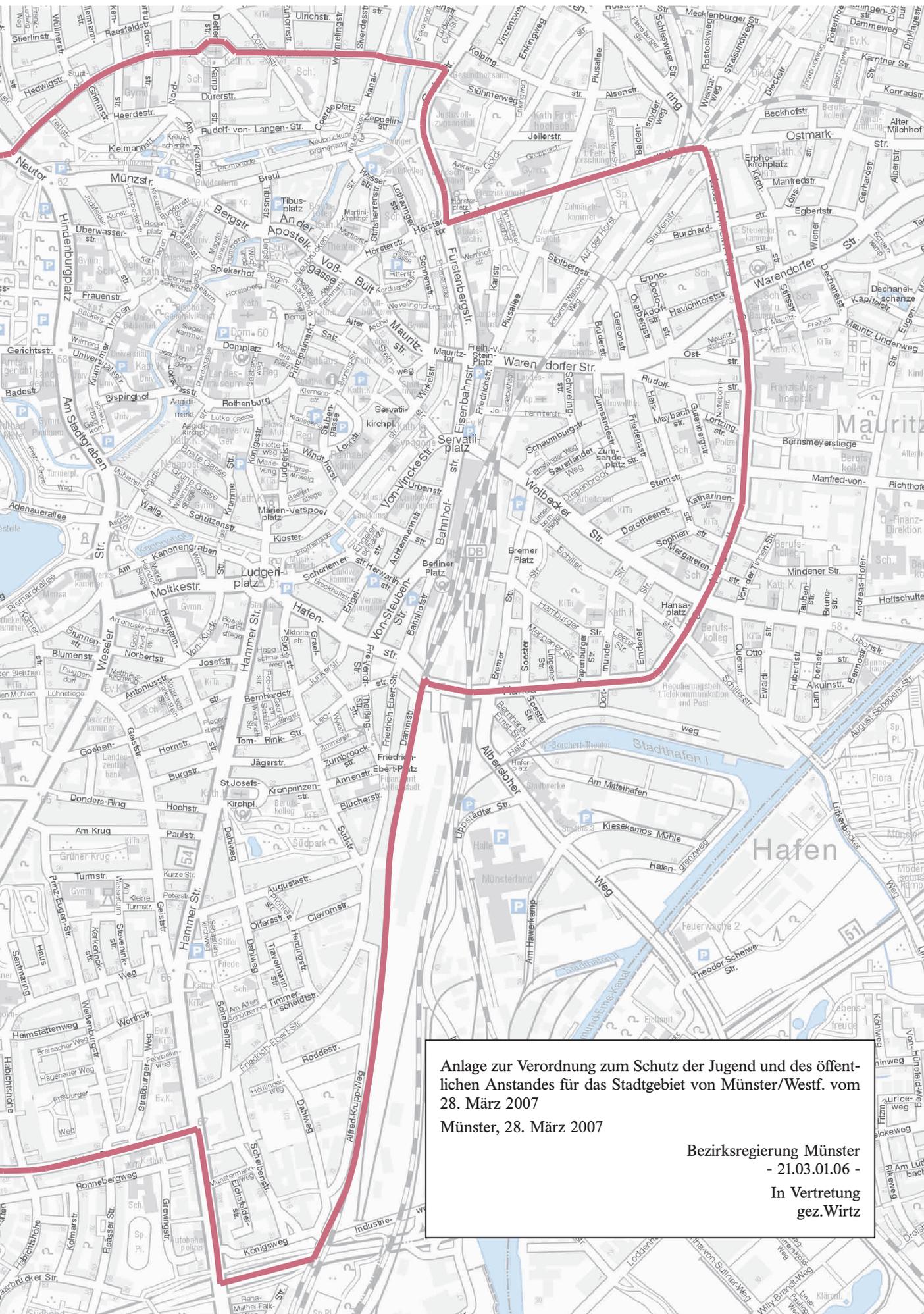
Der Bezirk wird durch eine Linie umgrenzt, die der Außenseite des aus den nachstehenden Straßen, Plätzen und Straßenteilen gebildeten Straßenzuges unter Einschluss der Westgrenze des Bahnkörpers zwischen Hafenstraße und Umgehungsstraße entspricht:

Coesfelder Kreuz, Einsteinstraße, Wilhelmstraße, Lazarettstraße, Studtstraße, Hoyastraße, Maximilianstraße, Gartenstraße, Hörsterplatz, Hörstertor, Bohlweg, Kaiser-Wilhelm-Ring, Hohenzollernring, Hansaring, Hafenstraße, Westgrenze des Bahnkörpers in südlicher Richtung bis zur Umgehungsstraße, Umgehungsstraße, Hammer Straße, Metzger Straße, Inselbogen, Bonhoefferstraße, Mecklenbecker Straße, Torminbrücke, Kardinal-von-Galen-Ring, Jungeblodtplatz, Domagkstraße, Coesfelder Kreuz. Die beiliegende Karte ist insoweit Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 3

(1) Nach § 120 Abs. 1 und 2 des Gesez über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung kann mit Geldbuße belegt werden, wer der Prostitution an einem der nach §§ 1 und 2 dieser Verordnung verbotenem Ort nachgeht.





Anlage zur Verordnung zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes für das Stadtgebiet von Münster/Westf. vom 28. März 2007  
 Münster, 28. März 2007  
 Bezirksregierung Münster  
 - 21.03.01.06 -  
 In Vertretung  
 gez. Wirtz

**253 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster  
56-62.028.00/07/0307.1

48143 Münster, den 05.04.2007

Die Firma Hulvershorn Eisengießerei GmbH & Co. KG hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Gießerei für Handformguss im Werk II auf dem Grundstück in 46395 Bocholt, Bovenkerkesch (Gemarkung Mussum, Flur 1, Flurstücke 337, 338 tlw.), beantragt.

Der für Donnerstag, den 26.04.2007 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist eingegangen sind.

Im Auftrag  
gez. Bolwerk

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 168

**254 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
Az.: 9960425/01.V G173/06 Wob

48143 Münster, den 26.03.2007

Herr Bernhard Molitor hat am 22.12.2006 einen Antrag zur Erweiterung seiner Anlage zum Halten von Nutztieren (Sauen) auf dem Grundstück in 48231 Warendorf, Mestrup 9, Gemarkung Hoetmar, Flur 14, Flurstück 2 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Aufstellungsänderung des Ferkelstalles BE 3 für 1200 Plätze, der Einbau eines Ferkelaufzuchtstalles in BE 6a mit 200 Plätzen, die Erweiterung und der Betrieb eines Sauenstalls BE 7a mit 60 Plätzen, die Errichtung und der Betrieb eines Jungsauensalles BE 8 mit 28 Plätzen sowie der Neubau eines Güllehochbehälters BE 9 mit 945 cbm Lagerkapazität.

Die vorhandenen Sauenställe BE 1 mit 81 Plätzen, BE 2 mit 62 Plätzen und BE 7 mit 142 Plätzen wie auch der Güllehochbehälter BE 4 mit einem Volumen von 220 cbm und die Güllegrube BE 5 mit einem Fassungsvermögen von 200 cbm sollen weiterbetrieben werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag

*Pieroh-Joußen*

(gez. Dr. Pieroh-Joußen)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 168

**255 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
Az.: 9961798/01.V Pi-56

48143 Münster, den 30.03.2007

Die Eilixmann GbR hat am 28.02.2007 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Nutztieren (Schweineaufzuchtanlage) auf dem Grundstück in 48477 Hörstel, Kaiserstr. 18, Gemarkung Riesenbeck, Flur 37, Flurstück 72 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Sauenstalls mit 268 Plätzen für niedertragenden und leeren Sauen, 104 Sauenplätzen mit Ferkeln, 1.488 Ferkelplätzen, 4 Eberplätzen, eines Güllehochbehälters mit 1.460 m<sup>3</sup> und von 6 Futtersilos (3 x 9 m<sup>3</sup>, 3 x 12 m<sup>3</sup>). Das Güllelagervolumen beträgt insgesamt 2.940,77 m<sup>3</sup>.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag

*Pieroh-Joußen*

(Dr. Gudrun Pieroh-Joußen)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 168

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 256 Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe über die Jahresrechnung und Entlastung für das Haushaltsjahr 2005

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat die vom Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision der Stadt Münster geprüfte Jahresrechnung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2005 in der Sitzung am 15. Januar 2007 einstimmig beschlossen und dem Verbandsvorsteher gem. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Es schließen ab

Soll-Einnahmen im Verwaltungshaushalt	4.855.334,71 €
Soll-Einnahmen im Vermögenshaushalt	535.038,46 €
Summe bereinigter Solleinnahmen	5.390.373,17 €
Soll-Ausgaben im Verwaltungshaushalt	4.855.334,71 €
Soll-Ausgaben im Vermögenshaushalt	535.038,46 €
Summe bereinigter Sollausgaben	5.390.373,17 €

Bielefeld, 29. März 2007

Der Verbandsvorsteher  
David  
Oberbürgermeister  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 169

### Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

257 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 430 133 942 (Neu: 4 630 133 942), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 26. Juni 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 26. März 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 169

258 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 430 154 526 (Neu: 4 630 154 526), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 26. Juni 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5,

seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 26. März 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 169

259 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 430 156 786 (Neu: 4 630 156 786), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 26. Juni 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 26. März 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 169

260 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 330 387 101 (Neu: 3 730 387 101), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 26. Juni 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 26. März 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 169

261 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 730 667 429 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 26. Juni 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 26. März 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 169

262 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 030 363 372, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem

31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 26. Juni 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 26. März 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 169 – 170

263 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 380 116 061 (Neu: 3 780 116 061), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 27. Juni 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 27. März 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 170

264 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 320 271 166 (Neu: 3 720 271 166), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 27. Juni 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 27. März 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 170

265 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 311 387 088 (Neu: 3 711 387 088), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 29. Juni 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 29. März 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 170

266 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 030 071 759, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 29. Juni 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 29. März 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 170

267 Das am 28. Dezember 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 320 885 817 (Neu: 3 720 885 817), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 29. März 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 170

268 Das am 28. Dezember 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 320 881 709 (Neu: 3 720 881 709), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 29. März 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 170



## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53